

Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen, Straßenfesten, Vereinsfeiern u.ä.

I. Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG

Für nicht-gewinnorientierte Vereine, Organisationen und Initiativen entfällt seit 23.12.2025 die Anzeigepflicht nach §6HGastG zur Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass. Gemeinnützige Vereine müssen Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke angeboten werden, künftig nicht mehr anmelden. Diese Regelung gilt u. a. für Kultur- und Sportvereine, Feuerwehren, Umweltverbände, Hilfsorganisationen wie DLRG und Caritas, Elterninitiativen sowie lose organisierte gemeinnützige Gruppen. Mit dem Wegfall der Anzeigepflicht entfallen zugleich entsprechende Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass Behörden künftig nicht mehr automatisch über Veranstaltungen informiert werden.

II. Durchführung einer Veranstaltung

Bitte achten Sie im Eigeninteresse und zum Schutz Ihrer Gäste weiterhin auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen z.B. des Jugendschutzgesetzes (Aushangpflicht, Altersgrenzen), der Lebensmittelhygiene, zum Brandschutz und Lärmschutz (allgemeine Ruhezeiten und Immissionschutzbestimmungen müssen gewahrt bleiben). Bei größeren oder organisatorisch anspruchsvollen Veranstaltungen wird eine frühzeitige freiwillige Abstimmung mit dem Ordnungsamt empfohlen. Insbesondere bei hohem Besucheraufkommen oder sonstigen besonderen Anforderungen. Sollten Sie für Ihre Veranstaltung öffentliche Flächen nutzen, eine Straßensperrung benötigen oder Zelte ab einer gewissen Größe (Fliegende Bauten) errichten, sind hierfür weiterhin entsprechende Genehmigungen (Sondernutzung, verkehrsrechtliche Anordnung, baurechtliche Erlaubnisse etc.) einzuholen. Die Gemeinde Mainhausen setzt auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und steht bei Bedarf unterstützend und beratend zur Seite.

III. Lärmschutz und Sperrzeit

Bei Veranstaltungen ist ein generelles Ende von Musik/Beschallung um 0.00h einzuhalten, um 1.00 h müssen Veranstaltungen kompl. beendet sein. Für Veranstaltungen in der Fastnachtszeit sind im Innenbereich Ausnahmen mit einem Musikende um 2:00 Uhr und einem Veranstaltungsende um 3:00 Uhr möglich. Die Sperrzeit beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Die gesetzliche Nachruhe beginnt um 22.00h. Es ist zu beachten, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionschutzgesetz zum Schutz der Anwohner/innen vor Lärm einzuhalten sind.

IV. Straßensperrungen

Soll im Zusammenhang mit einer Veranstaltung eine Straße gesperrt werden, ist das Antragsformular frühzeitig, spätestens 4 Wochen vorher einzureichen.

Gebühr: richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, mind. € 25.

V. Plakatierungen

Für das Aufstellung von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist ein Antrag spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Der Beginn der Plakatierung kann frühestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bis max. 1 Tag nach der Veranstaltung genehmigt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 26,-- Euro erhoben. Für Mainhäuser Vereine ist die Plakatierungserlaubnis gebührenfrei. Unerlaubte Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt.

Anzahl: max. 15 Standorte mit 2 Plakaten im direkten doppelseitigen Verbund je Ortsteil in einer max. Größe von DIN A1.

Nach Ablauf der Erlaubnis ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wieder herzustellen. An Verkehrszeichen und -einrichtungen (z. B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenposten) dürfen keine Plakatträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer (z.B. Radfahrer, Kinder, Rollstuhlfahrer) nicht gefährdet werden. Grundsätzlich ist über Geh- und Radwegen eine Höhenaufhängung zu bevorzugen. Dabei muss über Radwegen eine lichte Höhe (Abstand zwischen Unterkante Plakat und Bodenoberfläche) von mindestens 2,20 m strikt eingehalten werden, über Gehwegen 2,00m. Die Unterschreitung dieses Maßes ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unzulässig. Ergänzend zur Aufstellhöhe ist ein seitlicher

Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 0,50 m einzuhalten. Eine Bodenaufstellung ist grundsätzlich zu vermeiden, ansonsten müssen mindestens 1,00 m Durchgangsbreite auf dem Gehweg frei bleiben, wir empfehlen die Einhaltungen von 1,50 m Restgehwegbreite um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Eine Behinderung des Straßen- und Gehwegverkehrs darf nicht eintreten; Plakatträger sind so zu sichern und zu platzieren, dass sie weder in den Verkehrsraum ragen noch die Sicht auf Verkehrszeichen oder Kreuzungsbereiche einschränken. An gemeindlichen Einrichtungen (Bushaltestellen, Bürgerhäuser, Sporthallen) dürfen keine Plakate angebracht oder aufgeklebt werden. Ebenfalls nicht an Zäunen oder den Einrichtungen von Kindergärten, Spielplätzen und Schulen, hier ist die Anbringung von Plakaten und Werbung ebenfalls untersagt. Widerrechtlich aufgestellte Plakatträger werden ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt. Die Kosten betragen mindestens 50,00 €.

Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist gem. §33 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Aufstellungen bedürfen einer Zustimmung. Für Ausnahmen ist die Straßenbaubehörde Hessen Mobil zuständig, welche die Anträge über ihre regionalen Außenstellen prüft (mobil.hessen.de – Stichwortsuche Werbung außerhalb). Bei Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Darmstadt (rp-darmstadt.de Stichwortsuche Wahlwerbung). Für Wahlwerbung werden i.d.R. im Vorfeld Allgemeinverfügungen durch das RP erlassen, die Wahlwerbung auch außerorts erlauben um das Verfahren zu vereinfachen.

VI. **Feuerwerk**

Das Abbrennen eines Feuerwerks außerhalb Silvesters ist genehmigungspflichtig. Anträge müssen frühzeitig, spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden. (Antragstellung über Digitales Rathaus online möglich). Feuerwerke in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten, Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen 6 Wochen vorher. (weitere Informationen siehe Merkblatt zur Beantragung eines Feuerwerks)

Lagerfeuer / Böller / offenes Feuer sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

VII. **Brand- und Gefahrenschutzvorkehrungen**

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Stellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird durch die Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr erlassen. Wir verweisen auf unser Merkblatt „Brand- und Gefahrenschutzvorkehrungen bei Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen“.

Alle **Informationsblätter** und **Antragsformulare** stehen für Sie auch auf unsere Homepage: www.mainhausen.de, im Bereich Rathaus & Bürgerservice → Ordnungsamt → Feste und Veranstaltungen zum Download bereit. Viele Anträge können Sie bequem online im Bereich **DIGITALES RATHAUS, Onlineantragsportal** stellen.

Ansprechpartner Ordnungsamt:



Fachbereich Bürger & Ordnung

Rheinstraße 3 – 63533 Mainhausen,
(06182) 8900-72; -75, Fax 8900-40,
ordnungsamt@mainhausen.de